

Satzung des **Tennisclub Riedenburg e. V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Tennisclub führt den Namen

TENNISCLUB RIEDENBURG e. V.

und hat seinen Sitz in Riedenburg. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Pflege des Tennissports.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs können alle Personen mit gutem Rufe werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Clubausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

Der Club setzt sich zusammen aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Jugend-Mitgliedern

Ehegatten und Kinder unter 18 Jahren von Mitgliedern, nicht dagegen Angehörige von Jugendmitgliedern, können die Clubanlage und Clubveranstaltungen besuchen. Sie müssen jedoch selbst Mitglieder sein, wenn sie Tennis spielen wollen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied mit Gründen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den Clubausschuss zu.

Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Clubausschuss, der vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) der Clubausschuss
- c) der Sportausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schriftführer. Zum 2. Vorsitzenden kann auch der Sportwart oder auch der Jugendwart gewählt werden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeder allein den Club gerichtlich und außergerichtlich. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so hat der Clubausschuss ein Ersatzmitglied für die Restzeit zu wählen.

Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand. Der Vorstand darf nur mit Zustimmung des Clubausschusses Geschäfte im Wert von mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall oder Grundstücksgeschäfte ausführen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet wird.

§ 8 Clubausschuss

Der Clubausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Beiräten

Die Mitglieder des Clubausschusses werden alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Die Zahl der Beiräte bestimmt die Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen wird.

Der Clubausschuss fasst seine Beschlüsse in der Clubausschusssitzung, die vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet wird.

Die Vereinigung von zwei Clubausschuss-Ämtern ist unzulässig.

§ 9 Sportausschuss

Der Sportausschuss ist für den Spielbetrieb verantwortlich, dazu gehören insbesondere:

- a) Verbandsspiele
- b) Freundschaftsspiele
- c) interne sportliche Veranstaltungen
- d) Ranglistenspiele
- e) Training und Jugendförderung

Über die Spielordnung beschließt der Vorstand.

Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) den Mannschaftsführern
- d) dem Trainer

Jede an den Verbandsspielen teilnehmende Mannschaft wählt ihren Mannschaftsführer

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse in der Sportausschusssitzung, die vom Sportwart, bei seiner Verhinderung vom ältesten Sportausschussmitglied geleitet wird.

§ 10 Beschlussfassungen

Die Beschlüsse des Vorstands, des Clubausschusses und des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Der Vorstand, der Clubausschuss und der Sportausschuss kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden, die Einberufung des Clubausschusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr und zwar spätestens im Oktober hat eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Clubausschusses
- c) die Wahl des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder des Clubausschusses
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beitragsordnung
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Mitglieder sind ab Vollendung ihres 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Clubs.

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer: diese haben das Rechnungswesen des Clubs laufend zu überprüfen und der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 12 Beiträge

Der Club erhebt Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung sind zugleich die Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung des Clubs ist das Clubvermögen der Stadt Riedenburg zu übertragen mit der Bestimmung, es unmittelbar und einschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch bei Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Tennisclub Riedenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Riedenburg, den 20. Oktober 2007

Klaus Haunschild
1. Vorstand